

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 GarantieG

GarantieG - Garantiesgesetz 1977

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

Die Gesellschaft hat für ihre Garantieübernahme ein Entgelt festzusetzen.

In Kraft seit 01.07.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at